

BGer 2C 848/2010 vom 3. November 2010

Bundesgericht, 2010-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_848_2010

FR: TF 2C 848/2010 du 3 novembre 2010

IT: TF 2C 848/2010 del 3 novembre 2010

Regeste

Einleitung eines Disziplinarverfahrens | Grundrecht

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 03.11.2010 2C 848/2010 (2C_848/2010)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit public 03.11.2010 2C 848/2010 (2C_848/2010) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 03.11.2010 2C 848/2010 (2C_848/2010)

Einleitung eines Disziplinarverfahrens | Grundrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2C_848/2010
Urteil vom 3. November 2010 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Zünd, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte 1. X._____, 2.
Y._____, Beschwerdeführer, gegen Z._____, Beschwerdegegner. Gegenstand
Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Beschwerde gegen den Entscheid der
Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 27.
Juli 2010. Nach Einsicht in den Entscheid der Aufsichtskommission über die Anwältinnen
und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juli 2009, die es abgelehnt hat, gestützt auf
eine Anzeige von X._____, und Y._____ wegen behaupteter mangelhafter
anwaltlicher Mandatsführung und Rechnungsstellung ein Disziplinarverfahren gegen
Advokat Z._____ einzuleiten, in die vom 30. Oktober 2010 datierte, am 2. November
2010 zur Post gegebene "staatsrechtliche Beschwerde" von X._____ und von
Y._____, womit zahlreiche Rechtsbegehren gestellt und namentlich die Aufhebung des
Entscheids der Aufsichtskommission beantragt wird, in Erwägung, dass zur Beschwerde in
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt ist, wer durch den angefochtenen
Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder
Änderung hat (Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG), dass das anwaltsrechtliche
Disziplinarverfahren dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der korrekten
Berufsausübung durch die Rechtsanwälte und nicht der Wahrung individueller Anliegen
dient, weshalb der Anzeiger im Anwaltsdisziplinarverfahren grundsätzlich kein
schützenswertes eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat,
mit dem die Anwaltsaufsichtskommission die Einleitung eines Disziplinarverfahrens
ablehnt (BGE 133 II 468 E. 2 S. 471 f.; 129 II 297 E. 3.1 S. 302 f. [zu Art. 103 lit. a OG]),
dass mithin die Beschwerdeführer, die sich über die Nichteinleitung eines
Disziplinarverfahrens beschwerten und den Beschwerdegegner gemassregelt sehen möchten,
zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht legitimiert sind und,
mangels Parteistellung im kantonalen Verfahren, namentlich auch nicht die Verletzung von
Verfahrensrechten rügen können (vgl. BGE 129 II 297 E. 2.3 S. 301 f.), dass sich mithin
ihre Beschwerde als offensichtlich unzulässig (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) erweist,
weshalb darauf mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren gemäss Art.

108 BGG nicht einzutreten ist, dass unter diesen Umständen offen bleiben kann, ob es sich beim Entscheid der Aufsichtskommission um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid handeln würde (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG), dass die Gerichtskosten entsprechend dem Verfahrensausgang den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 BGG), wobei für die Festsetzung der Gerichtsgebühr (Art. 65 Abs. 1 BGG) nunmehr der an Rechtsmissbrauch grenzenden Art der Prozessführung (die Beschwerdeführer haben die sie betreffenden Urteile 2C_680/2009 und 2C_690/2009 offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen) Rechnung zu tragen ist (Art. 65 Abs. 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'200.-- werden den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haft auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 3. November 2010 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Zünd Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.